



## **Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 01.06.2016**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), und aufgrund von §§ 2a und 2b des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), in Verbindung mit der Vergabeverordnung Stiftung in der Fassung vom 23. April 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Mai 2015 (GBl. S. 314), hat der Senat der Universität Ulm am 11.05.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Ulm vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) 60 von Hundert der Studienplätze (§ 6 Abs. 4 Vergabeverordnung Stiftung) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH). Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

### **§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität**

- (1) Neben dem Zulassungsantrag müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung unter Einhaltung der Vorlagefrist gemäß § 3 Abs. 8 Vergabeverordnung Stiftung (Ausschlussfrist) folgende Unterlagen eingereicht werden:
  - a) Kopie des Ergebnisses des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS),
  - b) beglaubigte Kopie des Zeugnisses bzw. eines Nachweises über
    1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf,
    2. eine medizinisch/zahnmedizinische Berufstätigkeit, oder
    3. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin besonderen Aufschluss geben.

- (2) Die Universität Ulm kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 3 Auswahlkommission**

- (1) Von der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden unter § 2 Abs. 1b Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und sonstige Qualifikationen. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.
- (3) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf oder Berufstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1b Nr. 1 und 2 berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit oder sonstige Qualifikation, die nicht in der Liste der Auswahlkommission aufgeführt sind. Die Liste wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.
- (4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen oder sonstigen Qualifikationen trifft die Auswahlkommission.

### **§ 4 Auswahlverfahren (AdH)**

- (1) Die Auswahl erfolgt über eine Vorauswahl (erste Stufe) sowie eine daran anschließende (End-) Auswahl (zweite Stufe).
- (2) Die Stiftung für Hochschulzulassung führt im Namen und im Auftrag der Universität Ulm das hochschuleigene Auswahlverfahren durch. Sie erteilt im Namen und im Auftrag der Universität die Zulassungs- sowie die Ablehnungsbescheide für das Haupt- und die Nachrückverfahren.

### **§ 5 Vorauswahl (erste Stufe)**

Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren findet eine Vorauswahl statt. Die Universität Ulm trifft je Studiengang nach § 1 die Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wobei nur Bewerber bis zur Durchschnittsnote 2,5 in das (End-)Auswahlverfahren des gewünschten Studiengangs übernommen werden.

### **§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)**

- (1) Die Auswahl unter den Bewerbern für die in § 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests wird festgestellt, inwieweit der Bewerber komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag; ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die

Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.

- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Ulm die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 8 Vergabeverordnung Stiftung durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
  - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
  - b) die Testgebühr, die nach der Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat,
  - c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung eine Hochschulzugangsberechtigung noch erwerben kann,
  - d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung Stiftung gleichgestellt ist,
  - e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test ist jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

- (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt.
- (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.
- (12) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (14) Kann ein Test zu einem bestimmten Termin an bestimmten Orten oder insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Tests zu einem bestimmten Termin für einzelne Teilnehmergruppen oder insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium „Testergebnis“ im jeweiligen Vergabeverfahren dieser Personen nicht gewertet. Die Betroffenen sind berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am TMS teilzunehmen. Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

## **§ 7 (End-)Auswahl (zweite Stufe)**

- (1) Die (End-)Auswahl unter den nach § 5 vor ausgewählten Bewerbern erfolgt aufgrund zweier gemäß § 8 zu bildenden Ranglisten, auf die jeweils 50% der insgesamt im hochschuleigenen Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze nach den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Kriterien verteilt werden.
- (2) Eine Rangliste wird nach den Kriterien
  - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf, eine medizinisch/zahnmedizinische Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin besonderen Aufschluss gebenfestgelegt.

- (3) Die andere Rangliste wird nach den Kriterien
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
  - b) Ergebnis des TMS
- festgelegt.

Dabei wird die Rangliste nach Abs. 2 vor der Rangliste nach Abs. 3 berücksichtigt. In der Rangliste nach Abs. 2 findet kein Nachrückverfahren statt.

- (4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

### **§ 8 Erstellen der Ranglisten für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Auswahl erfolgt je Studiengang nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird: Für jede Rangliste wird anhand der für sie nach § 7 festgelegten Maßstäbe eine Auswahlnote der Bewerber und eine Rangfolge erstellt. In der Rangliste mit den Kriterien nach § 7 Abs. 2 verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) um 0,3 sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf, um 0,2 sofern eine medizinisch/zahnmedizinische Berufstätigkeit von mindestens 2 Jahren und um 0,1 sofern eine oder mehrere der unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 aufgeführten Qualifikationen nachgewiesen werden. Praktische Tätigkeiten werden nur bei einer Dauer von mindestens 6 Monaten anerkannt. Die Zahl der insgesamt anzurechnenden Bonuswerte ist auf einen Notenwert von maximal 0,3 beschränkt.
- (2) In der Rangliste mit den Kriterien nach § 7 Abs. 3 bestimmt sich die Auswahlnote nach 51 % der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und 49 % nach dem Testergebnis. Das Berechnungsergebnis wird nicht gerundet.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung entsprechend.

### **§ 9 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Vergabeverordnung Stiftung ein Anteil 5 vom Hundert an ausländische Staatsangehörige zu vergeben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Nachweise ist für das Wintersemester bis 15. Juli (Medizin und Zahnmedizin) und für das Sommersemester bis 15. Januar (Zahnmedizin) an uni-assist e.V. zu richten (Ausschlussfristen).

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Hochschulzugangsberechtigung
2. TestAS (Test für ausländische Studierende) mit dem Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“
3. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse
4. APS-Zertifikat im Original bei Bewerbern aus China, Mongolei, Vietnam

Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache. Die Nachweise 1. bis 3. und entsprechende Übersetzungen sind in amtlich beglaubigter Fotokopie bei uni-assist e.V. einzureichen.

- (3) Zur Auswahl der ausländischen Staatsangehörigen werden nach § 23 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung herangezogen
  - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
  - b) der im TestAS erzielte Standardwert von Kerntest und Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“
  - c) das Ergebnis des Sprachnachweises für den Hochschulzugang
- (4) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird:
  - a) zu 50% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
  - b) zu 50% nach dem Ergebnis des TestAS. Der Durchschnitt aus dem erzielten Standardwert im Kerntest und dem erzielten Standardwert im Fachmodul „Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften“ ergibt die Note entsprechend der Umrechnungstabelle lt. Anlage 1.
  - c) Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
  - d) die aus a) und b) errechnete Note verbessert sich um 0,3, wenn als Sprachnachweis für den Hochschulzugang DSH-3, TestDaF 4 x 5, telc Deutsch C2 oder Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note „sehr gut“ nachgewiesen wird.
  - e) bei Rangleichheit der Auswahlnote sind vorrangig Bewerber nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 Vergabeverordnung Stiftung und danach Bewerber nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Vergabeverordnung Stiftung zu berücksichtigen. Bei weiterer Rangleichheit entscheidet das Los.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 27. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 04. Dezember 2007, Seite 320 - 325) außer Kraft.

Ulm, 01.06.2016  
gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
- Präsident -

## Anlage 1

Umrechnungstabelle gem. § 9 Abs. 4 b)

<b>TestAS-Standardwert</b>	<b>Note</b> gem. § 9 Abs. 4 b)
≥ 125	1,0
124	1,1
123	1,1
122	1,2
121	1,3
120	1,3
119	1,4
118	1,4
117	1,5
116	1,6
115	1,6
114	1,7
113	1,7
112	1,8
111	1,9
110	1,9

<b>TestAS-Standardwert</b>	<b>Note</b> gem. § 9 Abs. 4 b)
109	2,0
108	2,0
107	2,1
106	2,2
105	2,2
104	2,3
103	2,3
102	2,4
101	2,5
100	2,5
99	2,6
98	2,6
97	2,7
96	2,8
95	2,8
94	2,9
93	2,9

<b>TestAS-Standardwert</b>	<b>Note</b> gem. § 9 Abs. 4 b)
92	3,0
91	3,1
90	3,1
89	3,2
88	3,2
87	3,3
86	3,4
85	3,4
84	3,5
83	3,5
82	3,6
81	3,7
80	3,7
79	3,8
78	3,8
77	3,9
≤ 76	4,0